

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0032/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Onlinemagazin veröffentlicht am 17.01.2025 unter der Überschrift „Warum die Waffenruhe in Gaza nicht halten wird“ einen Gastbeitrag zur Lage im Nahen Osten. Darin heißt es unter anderem, der militärische Angriff Israels auf den Gazastreifen habe nach offiziellen Angaben mehr als 46.600 Todesopfer gefordert. „Diese Zahl unterschätzt [1] wahrscheinlich die tatsächliche Zahl der Todesopfer um mehr als 40 Prozent, von denen die meisten Frauen, Kinder und ältere Menschen sind.“ Zum Abkommen zwischen Israel und der Hamas heißt es weiter, mehrere hundert Palästinenser, die Israel inhaftiert habe, sollen ebenfalls freigelassen werden. Auch Palästinenser könnten als Geiseln angesehen werden. „Obwohl einige der Freizulassenden zu Haftstrafen verurteilt worden sind, werden viele der von Israel inhaftierten Palästinenser ohne Anklage, in Isolationshaft und ohne Rechtsbeistand auf unbestimmte Zeit festgehalten.“

„[1]“ in der ersten kritisierten Passage verweist auf eine Link-Sammlung unter dem Artikel. Der entsprechende Link führt zu einem nicht frei abrufbaren Artikel der *New York Times* mit dem Titel „Estimated Gaza Toll May Have Missed 25,000 Deaths, Study Says“.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, er sehe in der Passage „Der militärische Angriff Israels auf den Gazastreifen hat nach offiziellen Angaben mehr als 46.600 Todesopfer gefordert. Diese Zahl unterschätzt [1] wahrscheinlich die tatsächliche Zahl der Todesopfer um mehr als 40 Prozent, von denen die meisten Frauen, Kinder und ältere Menschen sind“ eine unbewiesene Behauptung. Ähnlich sei dieser Satz: „Obwohl einige der Freizulassenden zu Haftstrafen verurteilt wurden, werden viele der von Israel inhaftierten Palästinenser ohne Anklage, in Isolationshaft und ohne Rechtsbeistand auf unbestimmte Zeit festgehalten.“

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, diesen Sachverhalt habe man eingehend geprüft und komme zu dem folgenden Ergebnis:

Der Beschwerdeführer irre in allen drei Punkten. Die drei Aussagen zum Kriegs- und Konfliktgeschehen im Nahen Osten seien mehrfach und durch seriöse Quellen gedeckt. Dies sei, wie eine interne Analyse des Arbeitsablaufs ergeben habe, auch das Ergebnis einer redaktionellen Prüfung des Textes vor Publikation gewesen.

// Die Quelle

Das Quincy Institute for Responsible Statecraft sei ein US-amerikanischer Think-Tank mit Sitz in Washington, der sich auf die Analyse der Außenpolitik der Vereinigten Staaten spezialisiert hat. Gegründet im Jahr 2019, setze sich das Institut für einen realistischen und zurückhaltenden Ansatz in der US-Außenpolitik ein. Das journalistische Portal des Instituts sei ein ständiger Kooperationspartner ihres Portals.

Das Institut sei von einem ehemaligen Offizier der US-Armee und Geschichtsprofessor an der Boston University mitbegründet worden. Die Anfangsfinanzierung sei durch Spenden von George Soros' Open Society Foundations und der Koch Foundation von Charles Koch erfolgt. Im Gegensatz zu vielen anderen Think-Tanks in Washington D.C. lehne das Quincy Institute Gelder von ausländischen Regierungen ab.

Das erklärte Ziel des Instituts sei es, eine weniger militarisierte und stärker auf Zusammenarbeit ausgerichtete Außenpolitik zu fördern. Es verstehe sich als überparteiliche Forschungseinrichtung, die Wissenschaftler beschäftige, an Debatten teilnehme, Analysen von Journalisten und Akademikern veröffentliche.

// Das redaktionelle Vorgehen

Man habe den hier zugrundeliegenden Artikel gemäß ihrer Qualitäts- und Transparenzkriterien als Gastbeitrag präsentiert. Zudem habe man den Gastautor in Bild und Text vorgestellt. Auch verlinke man auf den Originaltext in englischer Sprache, der wiederum mit zahlreichen Verweisen auf Drittquellen versehen sei. Die Prüfung dieser Quellen sei Teil des redaktionellen Qualitätsmanagements bei ihrer Redaktion.

Vergleiche man die vom Beschwerdeführer kritisierten Aussagen ihres Gastautors mit der Quellenlage – was dem Beschwerdeführer auch jederzeit unschwer möglich gewesen wäre – ergebe sich folgendes Bild:

Zitat 1:

„Der militärische Angriff Israels auf den Gazastreifen hat nach offiziellen Angaben mehr als 46.600 Todesopfer gefordert. Diese Zahl unterschätzt wahrscheinlich die tatsächliche Zahl der Todesopfer um mehr als 40 Prozent, von denen die meisten Frauen, Kinder und ältere Menschen sind.“

Prüfung:

Die Diskussion um die Zahl der Todesopfer im Gazastreifen, insbesondere im Kontext des israelischen Angriffs, habe durch eine Studie in *The Lancet* an Bedeutung gewonnen. Diese Studie schätze, dass die tatsächliche Zahl der Todesopfer durch traumatische Verletzungen zwischen Oktober 2023 und Juni 2024 bei etwa 64.260 liegt, was eine Untererfassung der offiziellen Zahlen um etwa 41 Prozent bedeute.

- <https://www.aljazeera.com/news/2025/1/10/deaths-from-israeli-attacks-in-gaza-undercounted-by-41-percent-study-finds>
- <https://www.politico.eu/article/israel-killed-many-more-people-gaza-people-reported-the-lancet-found>
- <https://www.nytimes.com/2025/01/14/health/gaza-death-toll.html>.

Die offizielle Zahl der Todesopfer, die vom Gesundheitsministerium im Gazastreifen gemeldet worden sei, habe bei etwa 37.877 bis 46.006 gelegen.

- https://en.wikipedia.org/wiki/Casualties_of_the_Gaza_war

// Die Studie in *The Lancet*

Die Studie, die von Forschern der London School of Hygiene and Tropical Medicine durchgeführt worden sei, habe eine wissenschaftlich etablierte statistische Methode (capture recapture analysis) genutzt, um die Anzahl der Todesopfer zu eruieren. Im konkreten Fall basiere dieses Vorgehen auf der Analyse von drei Quellen: den Aufzeichnungen des örtlichen Gesundheitsministeriums, einer Online-Umfrage und Nachrufen in sozialen Medien.

- <https://www.lshtm.ac.uk/newsevents/news/2025/gaza-64000-deaths-due-violence-between-october-2023-and-june-2024-analysis>.

Die Ergebnisse zeigten, dass etwa 59 Prozent der Toten Frauen, Kinder und ältere Menschen gewesen seien.

// Möglicherweise höhere Zahl

Die Studie gebe an, dass die tatsächliche Zahl der Todesopfer in einem Konfidenzintervall zwischen 55.298 und 78.525 liege. Dies deute darauf hin, dass die tatsächliche Zahl der Todesopfer erheblich höher sein könnte als die offiziell gemeldeten Zahlen.

Experten betonten, dass die tatsächliche Zahl der Todesopfer möglicherweise noch höher sei, da die Studie nur Todesfälle durch traumatische Verletzungen berücksichtige und nicht andere Kriegsfolgen wie Mangelernährung oder den Zusammenbruch des Gesundheitssystems.

// Bericht der *New York Times*

Der Bericht der *New York Times* zitiere Francesco Checchi, einen der Verfasser der Studie. Checchi betone, dass die genaue Ermittlung der Todesopfer wichtig sei, um die Angemessenheit militärischer Aktionen zu bewerten und die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu beurteilen. Der Beitrag hebe auch die Unsicherheit in der Schätzung hervor, da die Konfliktsituation die Datenerfassung erschwere.

Ihr Gastautor vom Quincy Institute für Responsible Statecraft führe bei dem von ihnen verlinkten Originaltext in englischer Sprache den o. g. Link zur *New York Times* an.

Nach Prüfung des Sachverhalts erwäge man, künftig auf die größere Linkdichte in den Originaltexten noch einmal explizit zu verweisen.

Zitat 2:

„Obwohl einige der Freizulassenden zu Haftstrafen verurteilt wurden, werden viele der von Israel inhaftierten Palästinenser ohne Anklage, in Isolationshaft und ohne Rechtsbeistand auf unbestimmte Zeit festgehalten.“

Prüfung:

Die Aussage über Palästinenser, die in Israel ohne Anklage, in Isolationshaft und ohne Rechtsbeistand auf unbestimmte Zeit festgehalten werden, sei korrekt und durch zahlreiche Quellen, auch solche, die nicht am Konflikt beteiligt seien, gedeckt. Hier seien einige Punkte, die diese Aussage unterstützen:

1. Inhaftierung ohne Anklage: Israel halte mehr als 1.000 Palästinenser ohne Anklage oder Prozess fest, was als Verwaltungshaft bezeichnet werde. Dieses System werde kritisiert, da es einen fairen Prozess verhindere.
2. Isolationshaft: Amnesty International habe Fälle dokumentiert, in denen Palästinenser unter dem „Gesetz über ungesetzliche Kombattanten“ in Isolationshaft festgehalten wurden, oft ohne Zugang zu Rechtsbeiständen oder Familienkontakt. Diese Praxis ermögliche Folter und andere Misshandlungen.
3. Unbestimmte Haftdauer: Das Gesetz über ungesetzliche Kombattanten erlaube die Inhaftierung von Personen aus dem Gazastreifen auf unbestimmte Zeit, ohne dass Beweise für die Inhaftierung vorgelegt werden müssten. Viele Inhaftierte würden monatelang festgehalten, ohne die Gründe für ihre Inhaftierung zu kennen.

Zusammenfassend werde die Aussage durch Berichte von Menschenrechtsorganisationen und die Praxis der Verwaltungshaft in Israel gestützt.

// Nachweise dazu (Auswahl):

1. <https://www.amnesty.de/aktuell/israel-gaza-palaestinensische-gefangene-isolationshaft-folter-gesetz-ungesetzliche-kombattanten>
2. <https://www.amnesty.ch/de/laender/naher-osten-nordafrika/israel-besetztes-palaestinensisches-gebiet/dok/2024/isolationshaft-und-folter-von-palaestinenser-innen-muss-aufhoeren>
3. <https://taz.de/Tod-in-israelischer-Haft!/5931401/>
4. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-01/israel-geisel-abkommen-palaestinenser-haeftlinge-freilassung>
5. <https://www.juedische-allgemeine.de/israel/33-geiseln-gegen-1-904-haeftlinge/>
6. <https://de.euronews.com/2025/01/20/israel-entlasst-90-palastinensische-frauen-und-minderjahrige-aus-dem-gefangnis>
7. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-westjordanland-siedler-administrativhaft-100.html>
8. <https://taz.de/Geiseldeal-zwischen-Israel-und-Hamas!/6063429/>
9. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-palaestinenser-haeftlinge-frei-100.html>
10. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-haeftlinge-palaestinenser-frei-100.html>
11. <https://www.srf.ch/news/international/israel-administrativhaft-tausende-palaestinenser-sitzen-ohne-anklage-im-gefaengnis>
12. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/haeftlinge-palaestinenser-israel-verwaltungshaft-100.html>
13. <https://www.rnd.de/politik/wie-israel-tausende-palaestinenser-ohne-anklage-einsperrt-KY7VNQPGTRADLLGW3I3ACLP CGI.html>

14. <https://www.medico.de/blog/gleiches-unrecht-fuer-alle-16596>
15. <https://www.amnesty.at/presse/die-freilassung-der-zivilen-geiseln-im-gazastreifen-und-der-willkuerlich-inhaftierten-palaestinenser-innen-darf-nicht-von-waffenstillstandsverhandlungen-abhaengen/>
16. <https://www.dw.com/de/menschenrechtler-werfen-israel-misshandlung-gefangener-vor/a-69914169>
17. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/palaestinensische-gefangene-in-israel-beenden-ihren-hungerstreik-a-833149.html>
18. <https://de.euronews.com/2025/02/09/183-palastinensische-gefangene-freigelassen>
19. <https://www.spiegel.de/ausland/israel-hamas-deal-freigelassene-palaestinenser-berichten-von-misshandlungen-a-2e39e62f-aa7a-401b-bf27-cf2c729bbc4>
20. <https://www.sueddeutsche.de/politik/palaestinenser-im-hungerstreik-ohne-anklage-im-gefaengnis-in-israel-1.1999305>
21. <https://taz.de/Palaestinenser-in-Israels-Gefaengnissen/!5991925/>
22. <https://www.hrw.org/de/news/2019/12/17/israel/westjordanland-gleiche-rechte-fuer-palaestinenser>
23. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/nahost-israel-freilassung-palaestinensische-haeftlinge-verschoben-100.html>
24. <https://taz.de/Geiseldeal-zwischen-Israel-und-Hamas/!6059920/>
25. <https://www.dw.com/de/freiheit-nach-sieben-monaten-haft-in-israel/a-71410603>
26. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-hamas-geiseln-110.html>
27. <https://www.dw.com/de/geiseln-freilassung-gazastreifen-hamas-%C3%BCbergabe-rafah-nuseirat-israel-shiri-bibas/a-71711276>
28. <https://www.fr.de/politik/gaza-deal-austausch-von-33-israelische-hamas-geiseln-gegen-904-palaestinenser-93522608.html>
29. <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1188912.geiseldeal-israel-und-hamas-die-halbe-wahrheit.html>
30. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/un-bericht-israel-palaestinenser-folter-100.html>

Der Chefredakteur führt ebenfalls zur nicht zugelassenen Kritik des Beschwerdeführers im Detail aus.

Abschließende Bemerkungen:

Der Beitrag analysiere die aktuelle Situation im Gazastreifen und die kürzlich erreichte Waffenruhe zwischen Israel und Hamas. Er diskutierte die politischen und militärischen Dynamiken, die zu dieser Waffenruhe geführt haben, und betone, dass sie wahrscheinlich nur vorübergehend ist. Der Beitrag kritisiere die israelische Politik und die Rolle von Premierminister Benjamin Netanyahu, vornehmlich im Hinblick auf die politischen und persönlichen Gründe, die ihn dazu bewegen könnten, den Konflikt fortzusetzen.

Der Beitrag rechtfertigt jedoch weder die Verbrechen der Hamas noch Angriffe auf Zivilisten. Stattdessen konzentriere er sich auf die politischen und strategischen Aspekte des Konflikts und die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung.

Der Fokus liege auf der Analyse der politischen Motivationen und der langfristigen Perspektiven für Frieden und Stabilität in der Region, wobei er die Schwierigkeiten und Herausforderungen hervorhebe, die eine dauerhafte Lösung verhinderten.

Man bitte darum, die Beschwerde vollumfänglich negativ zu bescheiden.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Warum die Waffenruhe in Gaza nicht halten wird“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Vorsitzende folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Diese hat in ihrer Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass es hinreichend Quellen für die kritisierten Textpassagen gibt. Eine Irreführung der Leserschaft ist daher nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>